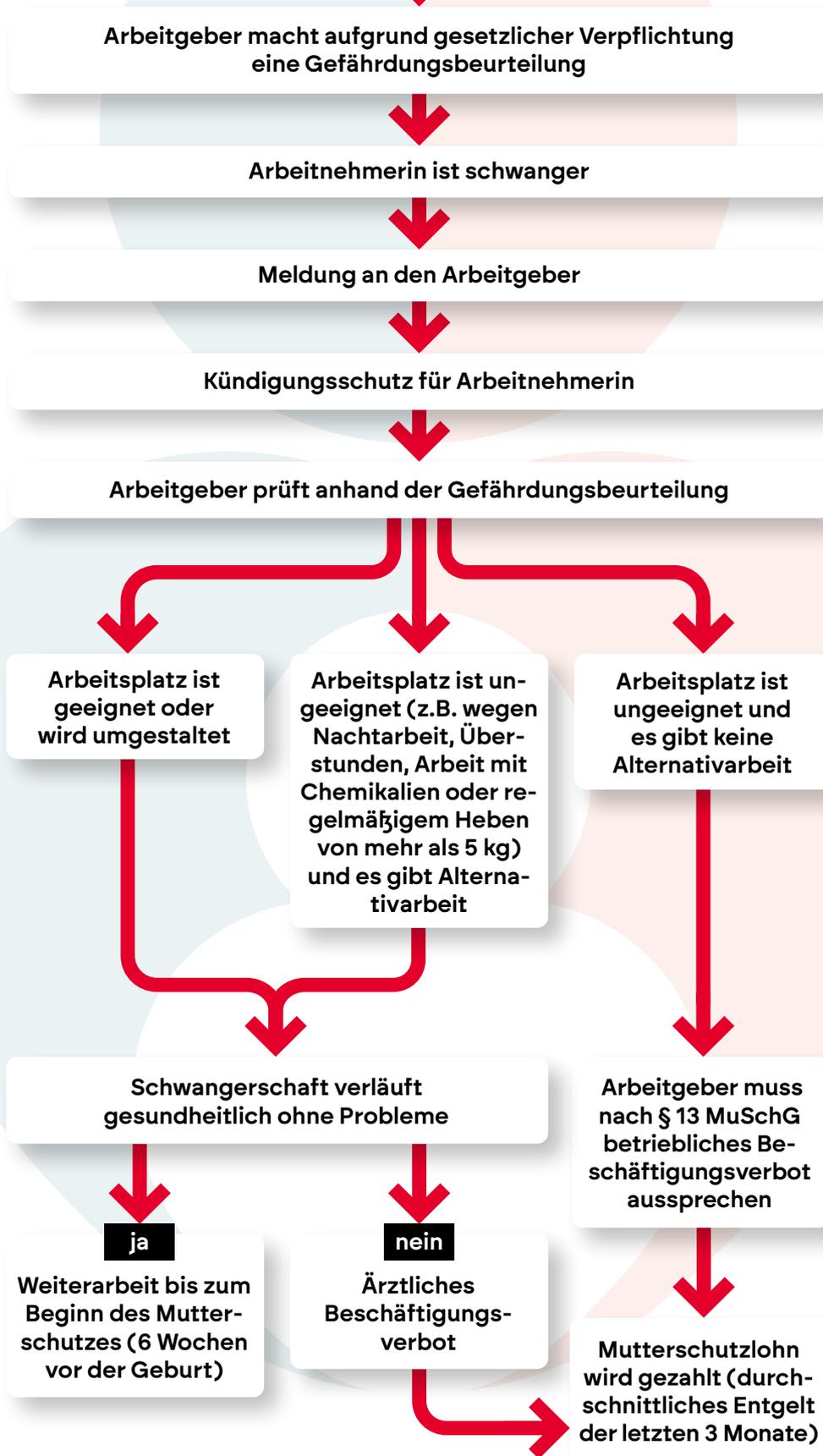




Ihre Rechte im Arbeitsverhältnis als (werdende) Eltern

**Arbeitsrechtliche Unterstützung
für EU-Bürger*innen**

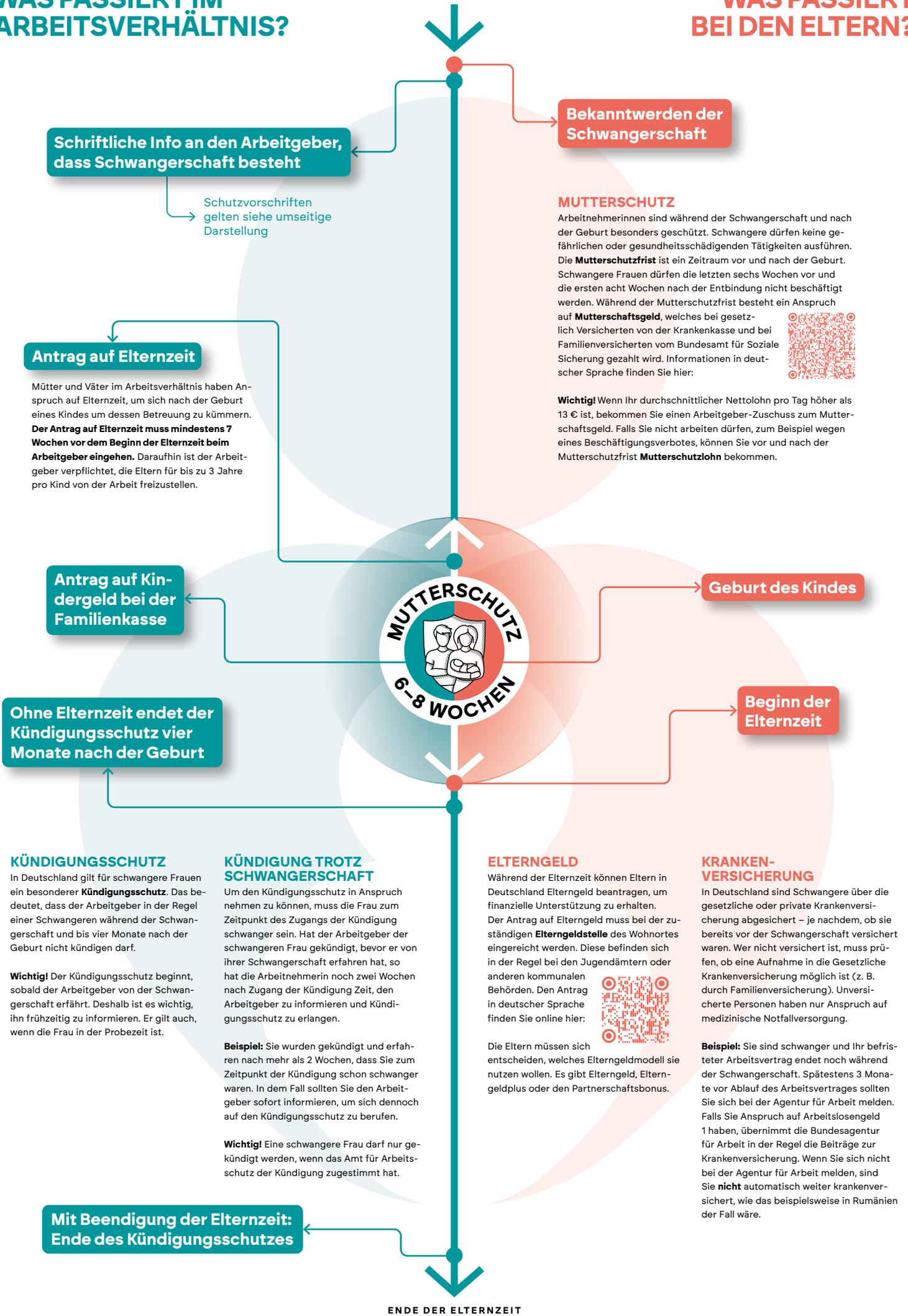
IDEALER ABLAUF SCHWANGERSCHAFT UND BESCHÄFTIGUNGSVERBOT



WAS PASSIERT IM ARBEITSVERHÄLTNISS?

BEGINN DER SCHWANGERSCHAFT

WAS PASSIERT BEI DEN ELTERN?



Schriftliche Info an den Arbeitgeber, dass Schwangerschaft besteht

Schutzvorschriften gelten siehe umseitige Darstellung

Bekanntwerden der Schwangerschaft

MUTTERSCHUTZ

Arbeitnehmerinnen sind während der Schwangerschaft und nach der Geburt besonders geschützt. Schwangere dürfen keine gefährlichen oder gesundheitsschädigenden Tätigkeiten ausführen. Die **Mutterschutzfrist** ist ein Zeitraum vor und nach der Geburt. Schwangere Frauen dürfen die letzten sechs Wochen vor und die ersten acht Wochen nach der Entbindung nicht beschäftigt werden. Während der Mutterschutzfrist besteht ein Anspruch auf **Mutterschaftsgeld**, welches bei gesetzlich Versicherten von der Krankenkasse und bei Familienversicherten vom Bundesamt für Soziale Sicherung gezahlt wird. Informationen in deutscher Sprache finden Sie hier:



Wichtig! Wenn Ihr durchschnittlicher Nettolohn pro Tag höher als 13 € ist, bekommen Sie einen Arbeitgeber-Zuschuss zum Mutterschaftsgeld. Falls Sie nicht arbeiten dürfen, zum Beispiel wegen eines Beschäftigungsverbot, können Sie vor und nach der Mutterschutzfrist **Mutterschutzlohn** bekommen.

Antrag auf Elternzeit

Mütter und Väter im Arbeitsverhältnis haben Anspruch auf Elternzeit, um sich nach der Geburt eines Kindes um dessen Betreuung zu kümmern. **Der Antrag auf Elternzeit muss mindestens 7 Wochen vor dem Beginn der Elternzeit beim Arbeitgeber eingehen.** Daraufhin ist der Arbeitgeber verpflichtet, die Eltern für bis zu 3 Jahre pro Kind von der Arbeit freizustellen.

Antrag auf Kindergeld bei der Familienkasse



Geburt des Kindes

Ohne Elternzeit endet der Kündigungsschutz vier Monate nach der Geburt

Beginn der Elternzeit

KÜNDIGUNGSSCHUTZ

In Deutschland gilt für schwangere Frauen ein besonderer **Kündigungsschutz**. Das bedeutet, dass der Arbeitgeber in der Regel einer Schwangeren während der Schwangerschaft und bis vier Monate nach der Geburt nicht kündigen darf.

Wichtig! Der Kündigungsschutz beginnt, sobald der Arbeitgeber von der Schwangerschaft erfährt. Deshalb ist es wichtig, ihn frühzeitig zu informieren. Er gilt auch, wenn die Frau in der Probezeit ist.

KÜNDIGUNG TROTZ SCHWANGERSCHAFT

Um den Kündigungsschutz in Anspruch nehmen zu können, muss die Frau zum Zeitpunkt des Zugangs der Kündigung schwanger sein. Hat der Arbeitgeber der schwangeren Frau gekündigt, bevor er von ihrer Schwangerschaft erfahren hat, so hat die Arbeitnehmerin noch zwei Wochen nach Zugang der Kündigung Zeit, den Arbeitgeber zu informieren und Kündigungsschutz zu erlangen.

Beispiel: Sie wurden gekündigt und erfahren nach mehr als 2 Wochen, dass Sie zum Zeitpunkt der Kündigung schon schwanger waren. In dem Fall sollten Sie den Arbeitgeber sofort informieren, um sich dennoch auf den Kündigungsschutz zu berufen.

Wichtig! Eine schwangere Frau darf nur gekündigt werden, wenn das Amt für Arbeitsschutz der Kündigung zugestimmt hat.

Mit Beendigung der Elternzeit: Ende des Kündigungsschutzes

ELTERNGELD

Während der Elternzeit können Eltern in Deutschland Elterngeld beantragen, um finanzielle Unterstützung zu erhalten. Der Antrag auf Elterngeld muss bei der zuständigen **Elterngeldstelle** des Wohnortes eingereicht werden. Diese befinden sich in der Regel bei den Jugendämtern oder anderen kommunalen Behörden. Den Antrag in deutscher Sprache finden Sie online hier:



Die Eltern müssen sich entscheiden, welches Elterngeldmodell sie nutzen wollen. Es gibt Elterngeld, Elterngeldplus oder den Partnerschaftsbonus.

KRANKENVERSICHERUNG

In Deutschland sind Schwangere über die gesetzliche oder private Krankenversicherung abgesichert – je nachdem, ob sie bereits vor der Schwangerschaft versichert waren. Wer nicht versichert ist, muss prüfen, ob eine Aufnahme in die Gesetzliche Krankenversicherung möglich ist (z. B. durch Familienversicherung). Unversicherte Personen haben nur Anspruch auf medizinische Notfallversorgung.

Beispiel: Sie sind schwanger und Ihr befristeter Arbeitsvertrag endet noch während der Schwangerschaft. Spätestens 3 Monate vor Ablauf des Arbeitsvertrages sollten Sie sich bei der Agentur für Arbeit melden. Falls Sie Anspruch auf Arbeitslosengeld 1 haben, übernimmt die Bundesagentur für Arbeit in der Regel die Beiträge zur Krankenversicherung. Wenn Sie sich nicht bei der Agentur für Arbeit melden, sind Sie **nicht** automatisch weiter krankenversichert, wie das beispielsweise in Rumänien der Fall wäre.

ENDE DER ELTERNZEIT

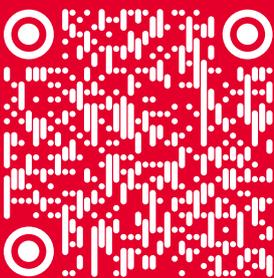
Informieren Sie sich rechtzeitig über Ihre Rechte und nehmen Sie Kontakt mit uns auf. Unsere Beratung ist kostenlos und vertraulich.

Kontakt

Faire Mobilität in Thüringen

Schillerstraße 44
99096 Erfurt

faire-mobilitaet@dgb-bwt.de
Telefon: 0361 217 27-12 oder -15



Die Anlauf- und Beratungsstelle „Faire Mobilität in Thüringen“ ist ein Projekt des DGB-Bildungswerk Thüringen e.V. und wird mit Mitteln des Freistaats Thüringen finanziert.